

600.21, 19.04.2023, 51-3221, Meyerhoff

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 02.05.2023

Antrag/ Fragestellung:

Antrag von Herrn Gugat (Einzelvertreter LiB) für ein städtebauliches Konzept zur Steuerung von Spielhallen und Wettbüros (Drucksachen-Nr. 5753/2020-2025)

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros nach dem Vorbild verschiedener anderer Städte zu erstellen.“

Antwort:

Mit dem seit 2021 vorliegenden aktuellen „Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland“ (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV 2021) sowie den maßgeblichen landesgesetzlichen Regelungen des „Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages“ (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW) haben die Bundes- bzw. Landesregierung nunmehr Regelungen geschaffen, die einen deutlichen Rahmen für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorgeben und damit auch städtebaulichen Belangen, dem Anwohnerschutz, aber auch dem Jugend- und Spielerschutz einen hohen Stellenwert einräumen.

Thema Spielhallen

Gemäß § 16 AG GlüStV NRW bedürfen Spielhallen einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV bzw. nach dem AG GlüStV NRW.

Die Erlaubnis ist u. a. zu versagen, wenn die Errichtung oder der Betrieb den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags zuwiderlaufen oder schädliche Umwelteinwirkungen bzw. unzumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehende Einrichtung befürchten lassen.

In § 16 AG GlüStV NRW sind darüber hinaus Vorgaben getroffen, die die Konzentrierung von Spielhallen (i. d. R. Mindestabstand von 350 m zu anderen Spielhallen) ausschließen.

Ebenso ist nach § 16 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV NRW bei Spielhallen ein Mindestabstand von 350 Metern zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzuhalten, um Jugendgefährdungen zu verhindern. Lediglich Spielhallen, die bereits vor dem 01.12.2012 bestanden haben und über eine damalige Erlaubnis nach der GewO verfügten, genießen dahingehend Bestandsschutz (§ 18 Abs. 1 AG GlüStV NRW).

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle ist gemäß § 16 Abs. 2 AG GlüStV NRW grundsätzlich auf eine Dauer von längstens sieben Jahre zu befristen; sie kann widerrufen werden.

Gemäß § 17 AG GlüStV gelten für Spielhallen im Übrigen Sperrzeiten in der Zeit von 1:00 bis 6:00 Uhr.

Nach § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 ist der Betrieb von Mehrfachspielhallen (also ein Verbund von mehreren Spielhallen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex) mittlerweile unzulässig.

In NRW besteht für Mehrfachspielhallen zwar gemäß § 17a AG GlüStV NRW eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2028, allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen. Daher gibt es in Bielefeld aktuell nur noch 5 Standorte, an denen Mehrfachspielhallen betrieben werden. Zum Vergleich: Im Jahr 2017 gab es noch 18 solcher Verbund-Standorte.

Die Vorgaben der genannten Rechtsnormen kommen bei der Vergabe von Konzessionen an die Betreiber von Spielhallen zum Tragen kommen. Die Vergabe von Konzessionen liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes der Stadt Bielefeld.

Durch die gesetzlichen Neufassungen des GlüStV 2021 und des AG GlüStV NRW mussten die Betreiberinnen und Betreiber bis zum 31.07.2021 für sämtliche Bestandsspielhallen im Stadtgebiet neue Erlaubnisanträge stellen. Über den Großteil dieser insgesamt 58 Anträge hat das Ordnungsamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bereits entschieden. Neben 32 erteilten Erlaubnissen und aktuell 5 Duldungen wurden hierbei insgesamt 11 Anträge aufgrund Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben abgelehnt, 10 weitere Anträge wurden im Laufe des Verfahrens von den Betreibern zurückgenommen. Die Anzahl der Spielhallen hat sich durch die neuen glücksspielrechtlichen Vorgaben somit bereits erheblich reduziert.

Thema Wettvermittlungsstellen

Seit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 und des aktuellen AG GlüStV NRW bedarf es gemäß § 13 Abs.1 AG GlüStV NRW auch für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis; dies war vorher nicht der Fall. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist hier die Bezirksregierung Detmold (§ 19 Abs. 3 Nr.3 AG GlüStV NRW).

Bei den Wettvermittlungsstellen sind die einzuhaltenden Mindestabstände ebenfalls gesetzlich geregelt (§ 3 Abs. 13 AG GlüStV NRW). So soll der Abstand zwischen Wettvermittlungsstellen untereinander nicht weniger als 100 Meter betragen. Zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll der Mindestabstand 350 Meter betragen.

Empfehlung zum Antrag

Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen des benannten Glücksspielstaatsvertrages sowie der geübten Praxis bei der Vergabe von Konzessionen für Spielhallen und Wettbüros ist die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes zur Steuerung der genannten Nutzungen sowohl aus Sicht des Bauamtes als auch des Ordnungsamtes damit heute entbehrlich.

Ein entsprechendes städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch bedürfte im Übrigen auch einer weiteren Konkretisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitung, um eine rechtlich bindende Wirkung zu entfalten. Ohne eine derartige Konkretisierung ergäben sich aus städtebaulichen Konzepten keine unmittelbare Rechtswirkung.

Aufwand und Nutzen stehen vor dem Hintergrund anderer planerischer Prioritäten in keinem Verhältnis.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage benannten Konzepte anderer Kommunen zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros vor Inkrafttreten der aktuellen Glücksspielregelungen aufgestellt wurden.

gez. Bielefeld